

<p style="text-align: center;">REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE vom 25. November 1998</p>

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1997 auch die Kinder des Kindergartens. Die Beitragsberechtigung endet mit Beginn der Mündigkeit (Vollendung des 18. Altersjahres).

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Der Gemeinderat wählt die verantwortliche Person und regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Liegen besondere Gründe vor, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. FINANZIELLES

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Anhang die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Die Gemeindeversammlung beschliesst im Anhang die Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anwil, 25. November 1998

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Tarifblatt für Sozialbeiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege

Prozentuale Anteile an den Kosten für konservierende Behandlungen

Steuerbares Einkommen	1-2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
0 - 30'000	80 %	90 %	90 %
30'001 - 35'000	50 %	60 %	65 %
35'001 - 40'000	40 %	50 %	55 %
40'001 - 45'000	40 %	45 %	50 %
45'001 - 50'000	35 %	40 %	45 %
50'001 - 55'000	30 %	35 %	40 %
55'001 - 60'000	20 %	30 %	35 %
60'001 - 65'000	10 %	20 %	25 %
65'001 - 70'000	5 %	10 %	15 %
70'001 und mehr	0 %	0 %	0 %

Prozentuale Anteile an den Kosten für kieferorthopädische Behandlungen

Steuerbares Einkommen	1-2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
0 - 30'000	90 %	90 %	90 %
30'001 - 35'000	70 %	75 %	80 %
35'001 - 40'000	50 %	55 %	60 %
40'001 - 45'000	45 %	50 %	55 %
45'001 - 50'000	40 %	45 %	50 %
50'001 - 55'000	35 %	40 %	45 %
55'001 - 60'000	25 %	35 %	40 %
60'001 - 65'000	15 %	20 %	20 %
65'001 - 70'000	0 %	5 %	5 %
70'001 und mehr	0 %	0 %	0 %

Zusätzlich wird pro Kind ein Abzug von Fr. 5'000.-- vom steuerbaren Einkommen gewährt.¹

Dieses Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil des Kinder- und Jugendzahn-pflegereglementes und tritt per 01.01.1999 in Kraft.

Die Sozialbeiträge sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

¹ Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Mai 2009 und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL am 29. Juni 2009 mit Verfügung Nr. 678
Änderung in Kraft seit 1. Juli 2009